

Infobrief

der Kanzlei
Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25
86150 Augsburg
Telefon: 0821/3 55 30
Fax: 0821/51 26 82
E-Mail: info@raau.de
Homepage: www.raau.de
oder www.rechtsanwalt-uhl.de

Datum: 28.07.2021

Altersdiskriminierung in der Bundesliga?

Ein ehemaliger Schiedsrichter (Kläger) der Fußball-Bundesliga hat den Deutschen Fußball-Bund (DFB) wegen Diskriminierung verklagt. Hier geht es nicht um Geschlecht oder Herkunft, sondern um Altersdiskriminierung.

Hintergrund:

Nach § 4 Satz 1 der DFB Schiedsrichterordnung werden die Schiedsrichter durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse nach ihrer Leistungsfähigkeit in die einzelnen Spielklassen eingeteilt.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Lizenzligen finden sich in § 13a DFB Schiedsrichterordnung wieder, wobei fachliche und persönliche Eignungen gegeben sein müssen. Ein Höchstalter steht dort nicht.

Voraussetzungen des Klägers:

Der Kläger hatte diese Voraussetzungen für eine Wiedereinteilung für die Saison 2021/2022 erfüllt, doch er verstieß gegen eine Regelung, dass im Elitebereich Schiedsrichter, die das 47. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr für die folgende Spielsaison aufgestellt werden.

Dagegen geht nun der Kläger vor, da er sich aufgrund seines Alters **diskriminiert** fühlt. Ein Verstoß gegen die Normen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) könnte gegeben sein. Die Beklagte beruft sich auf die hohen Anforderungen an die körperliche und geistige Fitness von Schiedsrichtern und sieht die Altersgrenze als rechtmäßig an.

Quelle:

https://www.haufe.de/recht/kanzleimanagement/altersdiskriminierung-von-schiedsrichtern-in-der-bundesliga_222_547594.html

Fazit:

Mit Interesse darf dem Urteil entgegen gesehen werden, wobei das zuständige Gericht wohl auch den Lufthansa-Fall kennt, wobei der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 13.09.2011, Az. C-447/09, Prigge u.a. mitgeteilt hat, dass die Altersgrenze auf 60 Jahre, wonach Piloten danach als körperlich nicht mehr fähig zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit dargestellt wurden, gegen Europarecht verstieß.

Quelle:

http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/ Urteil vom 13.09.2011, C-447/09

Rechtsanwalt Robert Uhl